

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. September 2012

Nr. 44

I n h a l t

Seite

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT) für den Masterstudiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik**

308

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 24. September 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), und § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16. Juli 2012 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 6. März 2007 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 44 vom 18. Juni 2007), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 1. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 44 vom 11. August 2011), beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 24. September 2012 erklärt.

Artikel 1

1. In der Satzung wird „Universität Karlsruhe (TH)“ durchgehend durch „Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„**(6)** Eine zweite Wiederholung derselben schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist nur im Ausnahmefall zulässig. Den Antrag auf Zweitwiederholung hat die Studentin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Über den Antrag einer Studentin auf Zweitwiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss, wenn er den Antrag genehmigt. Wenn der Prüfungsausschuss den Antrag ablehnt, entscheidet die Präsidentin. Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses die Präsidentin. Absatz 1, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:

„Während des Masterstudiums ist ein mindestens 13-wöchiges Berufspraktikum nachweislich abzuleisten, welches geeignet ist, der Studentin eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in Elektrotechnik und Informationstechnik zu vermitteln. Dem Berufspraktikum sind 15 Leistungspunkte zugeordnet. Das Berufspraktikum geht nicht in die Gesamtnote ein. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die nicht während des Masterstudiums erbracht wurden, können als Berufspraktikum anerkannt werden. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss alternative Studienleistungen festlegen. Näheres regeln die Praktikantenrichtlinien.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Die Masterprüfung besteht aus den Modul- bzw. Modulteilprüfungen nach Absatz 2 sowie der Masterarbeit (§ 11).“

b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:

„**(3)** Sämtliche Prüfungsleistungen, welche die Studierende im Rahmen der Wahlbereiche erbringt, gelten als „zu erbringende Studienleistungen“ gemäß Absatz 2.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 24. September 2012

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)